



Mitgliedschaftsstrategie des Kantons St.Gallen für die Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen

vom 4. Februar 2025

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die Mitgliedschaftsstrategie beinhaltet die Leitlinien der Mitgliedschaft des Kantons St.Gallen als Genossenschafter der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen (nachfolgend LKG).

Sie umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen der Vorstand und die Geschäftsleitung der LKG die Strategie der LKG definieren und ihre unternehmerischen Entscheide treffen.

Mit der Mitgliedschaftsstrategie werden strategische Ziele formuliert, soweit diese nicht durch gesetzliche Vorgaben, die von der Regierung genehmigten Statuten der LKG oder ihre Genossenschafterinnen oder Genossenschafter selbst formuliert werden.

Die Adressatinnen und Adressaten der Mitgliedschaftsstrategie sind:

- der Vorstand und die Geschäftsleitung;
- die vom Kanton mandatierten Vertretungen an der Generalversammlung;
- die Öffentlichkeit.

1.2 Geltungsdauer und Anpassungen

Die Mitgliedschaftsstrategie tritt mit Verabschiedung durch die Regierung in Vollzug. Die Mitgliedschaftsstrategie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.

Die Regierung überprüft sie wenigstens alle fünf Jahre und passt sie bei Bedarf an.

1.3 Massgebliche rechtliche Grundlagen

Massgebend sind:

- die für die Genossenschaft relevanten Bestimmungen des Obligationenrechts;
- Art. 24 des Landwirtschaftsgesetzes (sGS 610.1), wonach sich der Kanton an der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen beteiligt;
- Art. 3 und Art. 43 ff. der Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11), wonach:
 - die LKG im Bereich der übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Aufsicht des Kantons unterliegt;
 - die Statuten und die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Genehmigung der Regierung bedürfen;
 - sich die Haftung und Verantwortlichkeit der Organe und Angestellten im Bereich der übertragenen Aufgaben nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959 (sGS 161.1) richten;
 - unter bestimmten Voraussetzungen ausserordentliche Strukturverbesserungsbeiträge ausgerichtet werden können.



2 Zielvorgaben

2.1 Strategische Ziele und Grundausrichtung

Im Einklang mit den kantonalen landwirtschaftspolitischen Vorgaben unterstützt die LKG eine nachhaltige und standortgerechte St.Galler Land- und Ernährungswirtschaft mit Investitionshilfen und Beiträgen im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen und verfügbaren finanziellen Mittel.

2.2 Unternehmerische und wirtschaftliche Ziele

Die LKG vollzieht ihre Massnahmen professionell und kompetent. Sie achtet auf einen effizienten Einsatz der Ressourcen und sorgt mit geeigneten Massnahmen für eine Minimierung des Verlustrisikos.

2.3 Personalpolitische Ziele

Die LKG lebt eine transparente Führungskultur.

Die Anstellungsbedingungen für das Kader und die Mitarbeitenden richten sich nach den personalrechtlichen Bedingungen für kantonale Angestellte.

Gleichstellung und Diversität werden bei der Personalrekrutierung konsequent verfolgt und im Alltag gelebt.

Die LKG achtet und schützt die Persönlichkeit der Mitarbeitenden. Sie trifft insbesondere Vorkehren zum Schutz vor Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung.

2.4 Ziele hinsichtlich ökologischer Nachhaltigkeit

Die LKG verpflichtet sich zu einer nachhaltigen Beschaffungs- und Mobilitätspolitik.

3 Führung und Governance

Die LKG achtet sowohl bei Wahlen in das oberste Leitungsorgan als auch bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung darauf, dass das Organ eine ganzheitliche Perspektive entwickeln kann. Neben einer fachlich ausgewogenen Zusammensetzung und der Sicherstellung der erforderlichen Kompetenzen im entsprechenden Gremium (Interdisziplinarität) wird dem Aspekt der Diversität (insbesondere angemessenes Geschlechterverhältnis, ausgewogene Altersdurchmischung) gebührend Rechnung getragen.

3.1 Vorstand

Der Vorstand nimmt die strategische Führung der Organisation wahr. Der Vorstand richtet seine Entscheidungen an der Mitgliedschaftsstrategie aus.

Der Vorstand handelt gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Corporate Governance und entsprechend den Anforderungen an das interne Kontrollsystem und Risikomanagement. Bezüglich Pflichten und Verantwortlichkeiten des Vorstands gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit nicht jene des Verantwortlichkeitsgesetzes (sGS 161.1) greifen.



Die Vorstandsmitglieder vermeiden Interessenkonflikte, indem sie ihre Funktion unter Wahrung der Interessen der Organisation unabhängig wahrnehmen, sie oder ihnen Nahestehende keine wirtschaftlichen Vorteile erlangen, sie zweckmässige Verfahren zur Berufung und Amtsführung festlegen, sie zeitnah und transparent die Genossenschafter informieren und notwendige Informationen offenlegen sowie für ein adäquates Internes Risikomanagement und Internes Kontrollsystem sorgen.

Die Entlohnung der Vorstandsmitglieder bzw. die Festsetzung der Sitzungsgelder wird zu marktgerechten, den Ostschweizer Verhältnissen angemessenen, Ansätzen vorgenommen.

Die drei Vorstandsmitglieder, die durch die Regierung gewählt werden, werden nach den geltenden Grundsätzen der Corporate Governance gewählt.

3.2 Informationstransfer, Rechenschaft und Berichterstattung

Die direkte Information ist durch die derzeit bestehenden Personalunionen von Vorsteherin oder Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes und Präsidentin oder Präsident des Vorstands sowie Geschäftsführerin oder Geschäftsführer und Leiterin oder Leiter des Landwirtschaftsamtes sichergestellt.

Abgesehen davon erfolgt die Berichterstattung im Rahmen der ordentlichen Traktanden der Generalversammlung.

3.3 Steuerungsvorgaben

Zur Rechnungslegung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.

Bei Unterschreitung eines minimalen Kassabestands, der zusätzliche Bundesmittel nötig machen würde, besteht die Möglichkeit, durch den Kanton beim Bundesamt für Landwirtschaft neue Mittel zu beantragen. Weitere Darlehen des Kantons für Kredite (insbesondere Betriebshilfedarlehen, die kofinanziert sind) sind nicht vorgesehen. Bei Bedarf wäre eine Aufstockung über den ordentlichen Budgetweg zu beantragen.

Die LKG führt ein Internes Kontrollsystem und wendet zeitgemässe Instrumente und Standards an, wie sie auch in der kantonalen Verwaltung eingesetzt werden.

Die LKG nimmt in ihrem Jahresbericht eine Risikobeurteilung vor.